# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	DRUCKSACHE		
Az.: 40-40.13/Sp-BAUFÖ	lfd. Nr.	Jahr	
Datum: 07.01.2019	8	2019	

# Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ⊠					
			Beschlussvorschlag					
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	ange- nommen	abgelehnt	geändert	
$\boxtimes$	Auschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	14.02.2019	$\boxtimes$					
$\boxtimes$	Kreisausschuss	22.02.2019						
	Kreistag	13.03.2019	$\boxtimes$					
	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	□ ja	☐ ja ☐ nein ☐ entfällt					
Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Orgeinheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 40				
Gefertigt: Beteiligt:		Landrat		zur Beschlussausführung.				
40.13 gez. Luck stein	.			gez. Rade	ck	(Handzeiche	n)	

# Betreff:

Anpassung der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

# Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage der Drucksache befindliche geänderte Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus wird rückwirkend zum 01.01.2019 beschlossen.

	DRUCKSACHE		
Vorlage	lfd. Nr.	Jahr	
(Fortsetzungsblatt)	8	2019	

# Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- Der Kreistag hat mit der Drucksache 55 / 2018, in seiner Sitzung am 12.09.2018, eine neue Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus beschlossen.
  - Zur Gewährleistung einer einheitliche Förderregelung für Landes- und Landkreis-Mittel orientierte man sich dabei an der Richtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e.V..
- 10 Am 21.12.2018 hat der LandesSportBund Niedersachsen e.V. seine Richtlinie mit Wirkung zum 01.01.2019 geändert, wodurch die einheitlichen Fördergrundsätze nicht mehr gegeben sind.
- Neben teils redaktionellen und geringfügigen Anpassungen im Antragsverfahren (z.B. bei Fristen), liegt ein Hauptschwerpunkt bei der Absenkung der von den Vereinen geforderten Eigenmittel. Diese Summe wurde nun von bisher 20% auf 10% abgesenkt. Dies soll insbesondere Vereinen mit geringerer Finanzausstattung, die Realisierung von geplanten Maßnahmen erleichtern.
- 20 Um die bisher angestrebte Fördereinheit für Landes- und Landkreis-Mittel wieder herzustellen, ist diesbezüglich eine entsprechende Anpassung der kreiseigenen Richtlinie an die des LandesSportBundes Niedersachen e.V. erforderlich.



# Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Gültigkeit ab: 01.01.2019)

## 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der Landkreis Helmstedt macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

> zur Bestandssicherung

### und

> zur Bestandsentwicklung.

**Zur Bestandssicherung** gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebs-organisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

**Zur Bestandsentwicklung** gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungs-maßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den "Status quo" zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine zukunftsorientierte Sportraumentwicklung ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

# 2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber dem Landkreis Helmstedt.
- 2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:
  - > Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
  - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilsmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

# 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind
  - > Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
  - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasserund Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
  - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- 3.2 Nicht förderungsfähig sind
  - > Verwaltungs- und Geschäftsräume.
  - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
  - Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.

- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- > Kassenhäuschen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- ➤ Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

# 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- 4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - > das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
  - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
  - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
  - mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
  - bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein "Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung" oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
  - bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.
- 4.1.2 Eine Förderung kann **nich**t gewährt werden, wenn
  - vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.
    Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
  - Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.
- 4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen** Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - > die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.
- 4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - > die f\u00f6rderungsf\u00e4higen Ausgaben der Bauma\u00d8nahme mindestens 25.000 \u220d betragen.
  - > ein "Zukunfts-Check" erfolgt ist.
  - bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
  - bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

# 5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

- 5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**Der Höchstbetrag wird auf **15 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 €, begrenzt. Die Mindestförderhöhe muss 500 € betragen.
- 5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**Der Höchstbetrag wird auf **17,5 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 € begrenzt.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim KreisSportBund Helmstedt e.V. abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.-
- 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bestandssicherungsmaßnahmen
- 6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Antrag
  - > Finanzierungsplan
  - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
  - Ausgabenzusammenstellung
  - > Lageplan und zeichnerische Darstellung
  - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Antrag
  - > Finanzierungsplan
  - > Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
  - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
  - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
  - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
  - > Lageplan und zeichnerische Darstellung
  - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
  - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheidet der KreisSportBund Helmstedt e.V. im Rahmen dieser Richtlinie und seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

- 6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.
- 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen
- 6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
  - "Zukunfts-Check"
  - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung.
  - wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..
- 6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

# 7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist über den KreisSportBund Helmstedt e.V. an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopie), mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. An einer Förderungssumme von 25.000 € ist eine Teilzahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der KreisSportBund Helmstedt e.V. die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

# 8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen über 25.000 €) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmenfällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim KreisSportBund Helmstedt e.V. bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 2.500 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
- 8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

# 9. Rückforderungen

9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10% reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
  - mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
  - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
  - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- ➤ die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- > die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- be die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

# 10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt.
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel des Landkreises entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

# 11. Haushaltsmittel des Landkreises

- 11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 11.2 Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich ausschließlich an den Vorschlägen des KreisSportBund Helmstedt e.V..

# 12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.



# Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Gültigkeit ab: 01.401.20189)

## 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der Landkreis Helmstedt macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen

zur Bestandssicherung

### und

> zur Bestandsentwicklung.

**Zur Bestandssicherung** gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebs-organisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

**Zur Bestandsentwicklung** gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungs-maßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den "Status quo" zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine zukunftsorientierte Sportraumentwicklung ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

# 2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber dem Landkreis Helmstedt.
- 2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:
  - > Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
  - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilsmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

### 3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind
  - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
  - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasserund Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
  - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
- 3.2 Nicht förderungsfähig sind
  - Verwaltungs- und Geschäftsräume.
  - ➤ langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen). Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).

- > Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
- > Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- → der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
- Gärtnerische Anlagen
- Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

# 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- 4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - > das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
  - be dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
  - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, weitere öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 20 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
  - > mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
  - bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 12 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein "Sportstättenbau Von der Idee bis zur Nutzung" oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
  - bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.
- 4.1.2 Eine Förderung kann **nich**t gewährt werden, wenn
  - vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.
    Zum Maßnahmebeginn bedeutet gehören das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
  - Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.
- 4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen** Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - > die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.
- 4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen** Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - > die f\u00f6rderungsf\u00e4higen Ausgaben der Bauma\u00d8nahme mindestens 25.000 \u220d betragen.
  - > ein "Zukunfts-Check" erfolgt ist.
  - bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.

➤ bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

# 5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung
- 5.1.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Fehlbedarfsfinanzierung Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.1.2 Die förderungsfähigen Ausgaben ergeben sich *gemäß dem Formblatt "Kostenberechnung nach DIN 276" des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.* aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben über die nicht förderungsfähigen Anteile.
- 5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**Der Höchstbetrag wird auf **15 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 €, begrenzt. Die Mindestförderhöhe muss 500 € betragen.
- 5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**Der Höchstbetrag wird auf **17,5 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 € begrenzt.

# 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim Landkreis KreisSportBund Helmstedt e.V. abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Landkreis KreisSportBund Helmstedt e.V. berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind umgehend unverzüglich dem Landkreis KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung vom Landkreis Helmstedt aufgehoben. Bereits ausgezahlte Förderung nebst Zinsen sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
- 6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Antrag
  - > Finanzierungsplan
  - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
  - > Ausgabenzusammenstellung
  - Lageplan und zeichnerische Darstellung
  - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 42 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
  - Antrag

- > Finanzierungsplan
- > Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- > Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Lageplan und zeichnerische Darstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 12 Monate vor der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheident die Sportbünde der KreisSportBund Helmstedt e.V. im Rahmen dieser Richtlinie und ihres seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.
- 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen
- 6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende Unterlagen beizufügen:
  - Antrag
  - > Finanzierungsplan
  - > Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
  - > Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
  - Baugenehmigung, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage

  - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBund Helmstedt e.V. höchstens 12 Monate vor der Antragstellung
  - > Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
  - → Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
  - "Zukunfts-Check"
  - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung.
  - wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..
- 6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

# 7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beim Landkreis gestellt werden. Der begründete Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist <u>über den KreisSportBund Helmstedt e.V.</u> an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden <del>Originalr</del>Rechnungen (Kopie), mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. An einer Förderungssumme von 25.000 € ist eine Teilzahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind,

- überprüft der Landkreis KreisSportBund Helmstedt e.V. die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

# 8. Nachweisführung

- 8.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. 24 Monate nach Baubeginn (gemäß Datum des Baubeginns auf dem Antragsformular) ist dem Landkreis Helmstedt ein Verwendungsnachweis mit Anlagen Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen über 25.000 €) anhand des LSB-Formblatts "Verwendungsnachweis" der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmenfällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Landkreis KreisSportBund Helmstedt e.V. bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 2.500 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Landkreis Helmstedt mitzuteilen gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
- 8.3 Für jede abgerechnete geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 €.

# 9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10% reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
  - mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
  - > die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
  - Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
  - > der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- ➢ die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

# 10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt.
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel des Landkreises entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.
- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

# 11. Haushaltsmittel des Landkreises

- 11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 11.2 Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich ausschließlich an den Vorschlägen des KreisSportBund Helmstedt e.V..

# 12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.401.20189 in Kraft.